

AIA ante portas – Handlungsbedarf auch für Finanzintermediäre

Ab 2017 wird die Schweiz mit wichtigen Partnerstaaten den automatischen Informationsaustausch einführen. Noch nicht steuerhehrliche Kunden sollten deshalb ihre Vermögen jetzt regularisieren, um sich unliebsame Überraschungen zu ersparen.

An einer Informationsveranstaltung von UBS Global FIM und KPMG am 23. Mai 2016 in Zürich informierten Jürg Birri und Philipp Zünd von KPMG über den aktuellen Stand der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches (AIA) in der Schweiz. Der von der OECD verabschiedete AIA-Standard sieht vor, dass Finanzinstitute, d.h. Banken, Versicherungen und Investmentunternehmen, Finanzinformationen über im Ausland steuerpflichtige Kunden sammeln und jährlich über ihre nationale Steuerbehörde dem Steueramt des Wohnsitzstaates der Kunden melden. Damit wird Steuerumgehung durch das Halten von Vermögenswerten im Ausland praktisch verunmöglicht.

Schweiz ab 1. Januar 2017 dabei

Die Schweiz wird sich dem Standard per 1. Januar 2017 anschliessen. In einem AIA-Gesetz hat der Bundesrat die Details der Umsetzung geregelt. Für das Inkrafttreten des AIA zwischen der Schweiz und einem anderen Staat genügt es, dass beide Länder den AIA mittels einer Notifikation an das OECD-Sekretariat aktivieren. Als AIA-Partnerstaaten der Schweiz sind in einem ersten Umgang die EU-Länder (inklusive Gibraltar), Australien, Japan, Kanada, Südkorea, Norwegen, Island, Guernsey und Isle of Man vorgesehen. Nach der Inkraftsetzung Anfang 2017 kann der erste Datenaustausch im September 2018 für das Jahr 2017 stattfinden.

Regularisierung der Vergangenheit

Gemäss Schweizer AIA-Gesetzgebung müssen Staaten gewisse Bedingungen erfüllen, um als AIA-Partner in Frage zu kommen. Unter anderem sollen sie angemessene Möglichkeiten zur Regularisierung der Vergangenheit zur Verfügung stellen. Für eine Regularisierung von Vermögenswerten bleibt jedoch nicht mehr allzu viel Zeit. Zum Zeitpunkt der ersten Meldung im September 2018 müssen Kunden steuerhehrlich sein. Ansonsten drohen unter dem AIA hohe Bussen sowie strafrechtliche Konsequenzen. Für Kunden, die heute noch nicht steuerhehrlich sind, erweist sich die Selbstanzeige als einzig gangbarer Weg.

Selbst eine fristgerechte Regularisierung bietet allerdings keine vollständige Garantie für Straffreiheit. Gemäss OECD-Amtshilfeabkommen, das die Schweiz per 1. Januar 2017 in Kraft setzt, kann Amtshilfe bei strafrechtlich relevanten Steuervergehen rückwirkend bis zum 1. Januar 2014 gewährt werden. Und jene Staaten, mit denen die Schweiz ein Amtshilfe- und ein Steuerinformationsabkommen (SIA) gemäss OECD-Standard vereinbart hat, können mittels sogenannter Gruppenanfragen sogar bis rückwirkend auf den 1. Januar 2013 Informationen über Steuerpflichtige einfordern. Dies trifft u.a. für die EU-Staaten, die USA, Russland, sowie weitere Länder in Asien und Südamerika zu.

Wer ist vom AIA betroffen?

Um eine lückenlose Ermittlung aller Steuerpflichtigen mit Vermögenswerten im Ausland zu gewährleisten und Steuerumgehungen zu verhindern, erfasst der AIA nicht nur die natürlichen Personen, sondern auch operative und nicht operative Gesellschaften. Im Fokus sind insbesondere die passiven Vermögensverwaltungsstrukturen (z.B. Stiftung, Trust, Sitzgesellschaft) und die dahinter stehenden beherrschenden Personen. Dabei wird der Begriff der „beherrschenden Person“ sehr breit definiert. Zu melden sind zwingend der Ersteller des Trusts (Settlor), der Trustee, der Protector sowie die Begünstigten, sofern diese im Meldejahr eine Ausschüttung erhalten haben. Konten von Finanzinstituten (Banken, Versicherungsgesellschaften, Investmentunternehmen) müssen dagegen durch die Bank nicht gemeldet werden, da diese Institute selber meldepflichtig sind.

Im AIA-Meldestandard ist detailliert festgehalten, welche Informationen zu melden sind; neben den Personalien, sind es die Steueridentifikationsnummer, die Kontonummer, alle Vermögenserträge und Veräusserungserlöse sowie der Saldo des Kontos/Depots.

Kunden brauchen Unterstützung

Unabhängige Vermögensverwalter, die keine Gelder für Kunden in eigenem Namen halten, gelten unter dem AIA-Regime als nicht meldepflichtige Finanzinstitute. Auch wenn sie vom AIA selber nicht erfasst werden, hat dieser doch Auswirkungen auf ihre Kunden und sorgt für Handlungsbedarf. Kunden, die jetzt noch nicht reguliert sind, müssen auf dem Weg zur Steuerehrlichkeit unterstützt werden. Die Tatsache, dass unterschiedliche Vermögensverwaltungsstrukturen vom AIA unterschiedlich behandelt werden, erfordert zudem eine sorgfältige Analyse der jeweiligen Situation. Zu klären ist beispielsweise die Frage, welche involvierten Personen der Meldepflicht unterliegen, um unangenehme Rückfragen der Steuerbehörden zu vermeiden. Wenn Kunden steuerehrlich sind, erfordert dies vom Vermögensverwalter zudem breitere und vertiefte Kenntnisse der unterschiedlichen ausländischen Wertpapier-Steuerrechte und eine bessere Kommunikation mit den Kunden. Wichtig ist deshalb die Zusammenarbeit mit einer Bank, die ein breites Spektrum an Informationen und Lösungen für alle relevanten Märkte zur Verfügung stellen kann.

Bitte kontaktieren Sie uns für alle anderen Fragen unter sh-global-fim-marketing@ubs.com.

Dieses Dokument dient ausschliesslich Informationszwecken.

UBS behält sich das Recht vor, den Inhalt jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern.

Der Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Genehmigung von UBS weder reproduziert noch verbreitet werden.

© UBS 2017. Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.